

## MERKBLATT PARTNERSCHAFTSGESETZ

---

SGB-Kommission Lesben und Schwule

### Das Partnerschaftsgesetz

Das „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare“ ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Für Lesben und Schwule in der ganzen Schweiz ist es jetzt möglich, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen.

Das Gesetz begründet einen neuen Zivilstand mit der Bezeichnung „Eingetragene Partnerschaft“. Dieser neue Zivilstand hat, weitgehend wie Heirat und Ehe, rechtliche Konsequenzen, verursacht also Rechte und Pflichten, welche Ledige nicht haben.

Welche Auswirkungen hat die eingetragene Partnerschaft auf das Arbeitsverhältnis? Welche Rechte ergeben sich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer daraus? Nachfolgend die wichtigsten Auswirkungen und Fragen im Überblick.

### Welche Ansprüche ergeben sich am Arbeitsplatz?

Gesetzlich sind eingetragene PartnerInnen am Arbeitsplatz Eheleuten grundsätzlich gleichgestellt. Das gilt auch dann, wenn es nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder Anstellungsreglement steht.

Wir empfehlen aber, dass diese Gleichstellung in Zukunft in allen Vertragswerken ausdrücklich festgehalten wird, in Gesamtarbeitsverträgen und Einzelarbeitsverträgen ebenso wie in Betriebsreglementen und internen Richtlinien.

Zu den Ansprüchen, die sich am Arbeitsplatz ergeben, gehören:

- Der Anspruch auf ausserordentliche Freizeit bei besonderen Lebensereignissen (wie Eintragung einer Partnerschaft, Eintragung oder Hochzeit naher Verwandter, Geburt des Kindes der eingetragenen Partnerin, Todesfälle, Krankenbesuche, Pflege eigener Kinder oder der Kinder der Partnerin, des Partners, Pflege der Partnerin oder des Partners)
- Der Anspruch auf Hinterlassenen-Leistungen

Wie diese Ansprüche im Einzelnen aussehen, ist unterschiedlich geregelt – je nachdem, ob die Mindestbestimmungen des OR gelten oder ob in einem Gesamtarbeitsvertrag oder einem Anstellungsreglement bessere Bedingungen ausgehandelt wurden. Auf keinen Fall dürfen PartnerInnen gegenüber den anderen ArbeitnehmerInnen diskriminiert werden.

Welche Ansprüche an die Sozialversicherungen ergeben sich?

Im Hinblick auf die AHV/IV, UVG, berufliche Vorsorge und 3. Säule sind eingetragene PartnerInnen Eheleuten vollständig gleichgestellt, mit einer Ausnahme: Eingetragene PartnerInnen haben nicht Ansprüche wie Witwen, sondern wie Witwer. (Das heisst, eine hinterlassene Partnerin erhält nur dann eine Rente, wenn rentenberechtigte Kinder unter 18 Jahren vorhanden sind, während eine Ehefrau auch dann rentenberechtigt ist, wenn sie über 45 ist und mindestens 5 Jahre verheiratet war.)

Wem muss die eingetragene Partnerschaft gemeldet werden?

Frisch eingetragene PartnerInnen haben ihren ArbeitgeberInnen und den Pensionskassen Mitteilung zu machen, sobald sie verpartnert sind.

Die ArbeitgeberInnen müssen die Information aus datenschützerischen Gründen vertraulich behandeln und dürfen sie nur denjenigen Stellen melden, denen sie auskunftspflichtig sind.

Muss man den Zivilstand beim Bewerbungsgespräch erwähnen?

Auf Arbeitssuche und beim Bewerbungsgespräch gilt: Man kann den Zivilstand „eingetragene Partnerschaft“ im Bewerbungsdossier erwähnen, es besteht aber keine Pflicht dazu.

Die Frage des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin nach dem Zivilstand ist eigentlich überholt. Wer ihn im Bewerbungsdossier bereits erwähnt hat, wird sich auf alle Fälle Fragen ersparen. Falls die Frage aber aufkommt und die/der Arbeitssuchende keine Auskunft geben möchte, dürfte er/sie in diesem Stadium grundsätzlich lügen. Da spätestens bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses aber ohnehin eine Meldung fällig ist, empfiehlt es sich, die Information frühzeitig, offensiv und als Selbstverständlichkeit anzubringen.

Dürfen ausländische PartnerInnen in der Schweiz arbeiten?

Wenn die Partnerschaft hier eingetragen wurde, erhalten die ausländischen PartnerInnen von SchweizerInnen eine volle Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung, gleich wie ausländische EhepartnerInnen. Inwiefern eine Eintragung aus einem anderen Land hier anerkannt wird, hängt von der juristischen Bedeutung der Eintragung im jeweiligen Land ab und muss im Einzelfall abgeklärt werden.

Haben gleichgeschlechtliche KonkubinatspartnerInnen die gleichen Rechte wie eingetragene PartnerInnen?

Gleichgeschlechtliche KonkubinatspartnerInnen haben nicht die gleichen Rechte, wenn sie sich nicht eintragen lassen. Es gibt aber eine Reihe von Arbeitsverträgen und Pensionskassenreglementen, die KonkubinatspartnerInnen ausdrücklich gleiche oder weitgehend gleiche Rechte einräumen wie Eheleuten.

Weitere Informationen gibt es unter [www.los.ch](http://www.los.ch), [www.pinkcross.ch](http://www.pinkcross.ch) und bei der SGB-Kommission Lesben und Schwule [www.sgb.ch](http://www.sgb.ch)

**Die SGB-Kommission Lesben und Schwule hat Richtlinien für diskriminierungsfreie Gesamtarbeitsverträge ausgearbeitet. Sie können bestellt werden bei [manu.widmer@vpod-ssp.ch](mailto:manu.widmer@vpod-ssp.ch)**

Weitere Fragen? Deine Gewerkschaft berät dich gerne.

*Ich interessiere mich für die Arbeit der SGB-Kommission Lesben und Schwulen*

*Ich bestelle die Richtlinien für diskriminierungsfreie Gesamtarbeitsverträge*

Name

Email

Adresse

*Bitte schicken oder Information mailen an:*

*SGB-Kommission Lesben und Schwule, vpod Sekretariat, Postfach 8279, 8036 Zürich, [manu.widmer@vpod-ssp.ch](mailto:manu.widmer@vpod-ssp.ch)*